



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom **- 6. Juni 2012**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
Baulinien	
Neerach	0088-0001

5229

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, - 7. AUG. 2012
Staatskanzlei, Rechtsdienst

B2

Gemeinde Neerach

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Kaiserstuhl-/ Zürcherstrasse (Route 566),
Abschnitt Grenze Stadel bis Umfahrungsstrasse**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Kaiserstuhl-/Zürcherstrasse (Route 566), Abschnitt Grenze Stadel bis Umfahrungsstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 278/1935 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2002/1963 und 231/1987 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Kaiserstuhl-/ Zürichstrasse (Route 566), Abschnitt Grenze Stadel bis Umfahrungsstrasse, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Neerach während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Neerach wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Kaiserstuhl-/ Zürichstrasse (Route 566) in der Gemeinde Neerach, Abschnitt Grenze Stadel bis Umfahrungsstrasse, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;



- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planaufgabe), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich 1, Parterre, Büro 003, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr eingesehen werden.

Zürich, 29. Juni 2012

Der Stadtrat von Zürich

Strassenbauprojekt: Regensdorferstrasse (Abschnitt Stadtgrenze – Grünwaldweg) Öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

026/247452

Zürich. Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

In der Regensdorferstrasse muss der Strassenbelag erneuert werden. An der Stadtgrenze wird der Strassenquerschnitt der 2012 vom Kanton erneuerten Strassenfortsetzung auf Gemeindegebiet Regensdorf übernommen und bis zur Sonderstrasse weitergeführt. Der einseitig angeordnete Gehweg wird demzufolge als Rad- und Gehweg ausgebildet und ebenso um 75 cm zulasten der Sperrfläche im Fahrbahnbereich verbreitert.

Der bestehende Fussweg, der zwischen Sonderstrasse und Grünwaldstrasse im Abstand von etwa 8 m parallel zur Regensdorferstrasse führt, wird für Radfahrende geöffnet. Die Halteketten der Haltestelle «Grünwald» der Buslinie 485 werden behindertengerecht angehoben.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt oder markiert.

Die Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks, von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.00 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 17 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 29. Juni, bis und mit Montag, 30. Juli 2012.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben.

Zürich, 29. Juni 2012

Tiefbauamt
Der Stadtingenieur

Strassenbauprojekt: Susenbergstrasse (Abschnitt Schössli- bis Freudenbergstrasse) Freudenbergstrasse (Abschnitt Susenbergstrasse bis Spyrsteig), öffentliche Planaufgabe

Bau- und Nivea

Aufhebung von Verkehr an der Breitstrass, Tal Oberhusestrass, Haldev Ob de Halde, Oerlinger Quartierplangebiete Bo und Oberhausen Öffentliche Bekanntma

Marthalen. Öffentliche Bekanntmachung gemäss §§ 6 und 89 Planungs- und Baugesetz PBG.

Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Verfügung Nr. 5233 vom 7. Juni 2012:

Die am 10. April 2012 vom Gemeinderat Marthalen beschlossene ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in den Quartierplangebieten Oberhausen und Bockten-Zelgli wird genehmigt.

Marthalen, 29. Juni 2012

Gemeinderat Marthalen

Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang der Staatsstrassen

026/247770

Neerach. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügungen Nrn. 5229, 5232 und 5235 vom 6. und 8. Juni 2012 die Verkehrsbaulinien entlang der Wehntalerstrasse (Route 572), Kaiserstuhl-/Zürcherstrasse (Route 566) und Umfahrungsstrasse (Route 348) aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 29. Juni bis 28. Juli 2012 im Gemeindehaus Neerach zur Einsicht auf (bitte Öffnungszeiten beachten). Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat Neerach

Quartierpläne

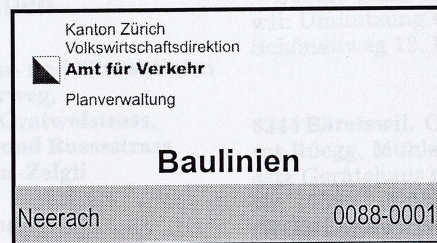
Quartierplan Nr. 7 Müli-Breiti Festsetzung

026/247840

Lufingen. Der Gemeinderat Lufingen hat mit Beschluss 121 vom 20. Juni 2012 den Quartierplan Nr. 7 Müli-Breiti gestützt auf § 158 PBG festgesetzt. Massgebend für die Quartierplanfestsetzung ist der vom projektierenden Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon, vorgelegte Entwurf, datiert vom 30. Mai 2012.

Die Festsetzungsakten samt Gemeinderatsbeschluss liegen in der Zeit vom 29. Juni bis 30. Juli 2012 in der Gemeindeverwaltung, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, auf und können zu der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss



Zürichstr:
äude Ver
-Nr. 786

stoph Rü
asse 21, 8
Sitzplatz
rasse 21
ftszone).

1 Wyrsch

8344 Bärenswil; Projektverfa
heim, Ringwilerstrasse 4, 83
Aussentreppe, Umnutzung Zi
äude Vers.-Nr. 161, Kat.-Nr
se 33, 8344 Bärenswil (Landw

8303 Bassersdorf. Christophe
8303 Bassersdorf; Projektverf
ger Architektur Immobilien
strasse 2, 9500 Wil; Sanierun
Hubring 51, Kat.-Nr. 737 (W
ES II).

– Marion Staub, Auf der Ebe
dorf; Projektverfasser: Burri
Chris Schwitz, Spitzackerstr
rensdorf; Dachsanierung, ne
voltaik-Anlage, Auf der Ebe
(Wohnzone W1 / 1.1, ES II).

– Stovag AG, Mühlebachstra
Projektverfasser: Bauteam 3,
chitekten HTL, In den Loo
Sanierung MFH, Ersatz Est
Püntweg 2, Kat.-Nr. 234 (Wol
II).

8494 Bauma. Jean Egloff AG,
8494 Bauma, Projektverfa
GmbH/visuelle kommunikat
se 27, 8335 Hittnau; Grund
Markus, Brüngenstrasse 10, 8
stellen Werbepylon und
Leuchtkastens, bei/am Gebä
Kat.-Nr. 3157, Unterdorf
(Kernzone K1/geschütztes O

– Scheibler & Partner AG, B
Bertschikon, vertreten durc
ner AG, Fliedweg 6, 8620
von einem Doppelpenfamilier
familienhäusern mit Garager
Nr. 6645, Stoffelweid, Baun
Zelg-Hörnen (Wohnzone W 1

– Hans-Jürgen Tamborini, S
ma: Garagenanbau mit Car
umplatzieren des Gerätesc
bei 37, Seewadel, Grundstü
und 6027 (Wohnzone mit Ge
WG 3).

8107 Buchs. Planaufgabe: G
Badenerstrasse 1, Abteilung
Stock. Für die Zustellung l
scheide wird pro Bauvorhal
bühr von Fr. 50.– erhoben.

Joy und Celine Tharian Pyn
44, 8107 Buchs; Projektverfa
Wintergärten-Beschattung
Kaiserstuhlstrasse 2, 8154
Sitzplatzverglasung (Winter
Gebäude Vers.-Nr. 932, Kat
strasse 44 (Wohnzone W3).